

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmöbde, Lissa i. P.

Nr. 81.

Sonnabend, den 7. Oktober

1916.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451) in Verbindung
mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G. Bl.
S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgen-
des bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten, Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge
und sonstige der Landesverteidigung dienende Anlagen zu
photographieren, sowie Photographien, Postkarten, Pläne
und Zeichnungen hiervon zu verkaufen.

§ 2.

Das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen,
öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Bahn-
höfen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
Diese wird durch das Garnisonkommando, für Ortsgasten
ohne Garnisonkommando durch das zuständige Bezirks-
Kommando erteilt.

Soweit das Genehmigungsverfahren durch Polizeiver-
ordnungen sachgemäß geregelt ist, können die vorbezeichneten
militärischen Kommandostellen ihre Befugnis zur Erlaubnis-
erteilung den Polizeibehörden übertragen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen
werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine
höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre,
beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu
1500 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentli-
chung in Kraft.

Posen, den 15. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Ausführungsbestimmungen

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ent-
eignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus
Sinn und freiwillige Ablieferung von anderen Sinn-
gegenständen.

Meldepflicht.

§ 1.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände
sind nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 von demjenigen,
in dessen Besitz oder Gewahrsam sie sich befinden, bis zum
31. Oktober 1916 bei der Ortspolizeibehörde auf amtlichem
Meldeschein zu melden. Andere Meldungen, als auf dem
amtlichen Meldeschein, sind unzulässig.

Amtliche Meldescheine sind bei den Ortspolizeibehörden
erhältlich. Sie sind nach gewissenhafter Ausfüllung bis zum
31. Oktober 1916 an diese abzugeben.

Eigentumsübertragung.

§ 2.

Auf Grund der Meldungen wird nach Ablauf der Melde-
frist jedem Betroffenen eine Anordnung wegen Uebertragung

des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen an
den Reichsmilitärkastus zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht
auf den Reichsmilitärkastus über, sobald die Anordnung dem
Besitzer zugeht.

Ablieferung.

§ 3.

Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe jeder Art,
Vereine und Gesellschaften sind verpflichtet, sämtliche aus
Sinn bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen,
einschl. der dazu gehörigen Scharniere spätestens sobald ihnen
die Enteignungsanordnung (§ 2) zugeht, von den Bier-
gläsern und Bierkrügen zu entfernen und gegen Zahlung
eines Uebernahmepreises von 8 Mark für jedes Kilogramm
an die für ihren Bezirk eingerichteten Sammelstellen abzu-
liefern.

Von anderen als den im § 4 der Bekanntmachung ge-
nannten Personen und Betrieben haben die Sammelstellen
Deckel von Biergläsern und Bierkrügen nur dann anzu-
nehmen, wenn einwandfrei feststeht, daß sie aus Sinn be-
stehen und zum Zwecke der Ablieferung von den Gläsern
oder Krügen entfernt wurden. In diesem Falle können
ebenfalls 8 Mark für das Kilogramm vergütet werden.

§ 4.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue
Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände an-
zugeben.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreise
von 8 Mark für jedes Kilogramm zufrieden geben will, hat
er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis ein-
verstanden sind, ist ein Anerkennnischein auszustellen, aus
dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Ueber-
nahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die
Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnischeines
wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei
denn, daß über die Personen des Berechtigten Zweifel be-
stehen. Die Annahme des Anerkennnischeines oder der
Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit dem
Uebernahmepreise.

Personen, die sich mit dem Uebernahmepreis nach § 3
der Bekanntmachung nicht einverstanden erklären, ist anstelle
des Anerkennnischeines eine Quittung auszuhändigen, aus
der für jede Art von Deckeln, die abgeliefert sind, das Ge-
wicht und die Stückzahl hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahme-
preises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichs-
schiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 9, Poststraße 4, zu
richten. Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu
ermöglichen, hat der Betroffene von jeder Sorte einen Deckel
mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm an-
zugeben ist:

1. Name (Firma),
2. Genaue Adresse,
3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art.

Durch die Forderungnahme des Reichsschiedsgerichts
erleidet die Ablieferung keinen Aufschub. Die Ablieferung
muß in diesem Falle bis zum 28. Februar 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem
Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung ge-
gen einen Anerkennnischein umzutauschen; der anerkannte
Betrag ist hierbei ausbezahlen.

Sammelstellen.

§ 5.

Die Sammelstellen werden besonders bekanntgegeben
werden.

Aepfel

können mir in jeder Menge laut Ausweiserte des Kriegs-Ernährungs-amtes geliefert werden.

Daniel Wormann,
Lissa i. P.
Comeniusstraße 19. Fernruf 56.

Nur noch kurze Zeit

Stückseifen-

Ersatz $\frac{1}{4}$ Pfd. Stüde 36 Stück Paket 8,75 M. 3 Pak 25,75 M. p. Nachn.

Salmiakschmierseifen-
Ersatz vorzüglich für Wäsche 10 Pfd. brutto 8,30 M. 3 Pak 23,90 M. per Nachnahme.

A. Markiewicz,
Berlin N. 20, Grünthalerstr. 27/28.

Große Posten

Strohpressen- Bindegarn

Manila und Hanfgarn das Kilo zu 7.— und 8.— M. empfiehlt

Rudolf Fechner,
Lissa i. P. Mittelzeile 5.

Baumwoll-Rekord-

Treibriemen

26 m lang, 16 cm breit, für Dampf-dreschmaschine geeignet
Preis M. 500.—
zu verkaufen.

R. Lesny,
Luschwitz, Kreis Fraustadt.

Anthracitkohle- Dauerbrandöfen,

das Vollkommenste der Ofenzimmer-Heizung,

Dauerbrandöfen Gram Gramet Germanen-Öfen

für gewöhnliche Kohle und Koks geeignet, solange Vorrat reicht zu alten Preisen.

Alfred Strecker.

Majorat Seppan-Gr. Rauer
Kreis Glogau,

sucht zu bald, spätestens 1. 1. 1917,

**2 verheiratete Schirrmöchte,
verheiratete Pferdewächter,
verheiratete Dienstmöchte,
1 verheirateten Arbeiter.**

Bewerber wollen sich bei der Gutsverwaltung, Inspektor Wilde, Gr. Rauer b. Dallau, unter Einreichung ihrer Papiere baldigst melden.

Ein Knecht oder Arbeiter,

welcher sämtliche Landarbeiten versteht, kann sich bald oder zum 1. Januar 1917 melden.

Karl Kliche, Wolfskirch Nr. 4.

Im Kaiserhof Posensches Gastspiel-Theater

Direktion: Kommissionsrat Hugo Gerlach.

Dienstag, den 10. Oktober

Neuheit! Größter Lacherfolg!

Herrschaftlicher Diener gesucht

Schwank in 3 Akten von Eugen Burg und Louis Taufstein.

Kassenzugstück sämtlicher Bühnen.

Preise der Plätze:

Im Vorverkauf bei A. Bid: Loge 2 M., I. Sperritz 1,75 M., II. Sperritz und Balkon 1,25 M., II. Platz (nicht numeriert) 1 M., Militär 50 Pf. Stehplatz (unten) 75 Pf., Stehplatz (oben) 60 Pf.

An der Kasse: dieselben Preise.

Duzendkarten (zu haben bei A. Fenste) Loge à Duzend 21 M., Sperritz à Duzend 18 Mark.

Duzendkarten müssen gegen Tageskarten umgetauscht werden und sind zu allen Vorstellungen und in beliebiger Anzahl gültig, mithin auch übertragbar.

Vorstellungen werden nur gegen Zahlung (mit Geld oder Duzendkarten) angenommen. Bestellte gelöste Einlasskarten werden unter keinen Umständen zurückgenommen. Der Vorverkauf wird an Wochentagen um 7 Uhr, an Sonntagen um 2 Uhr geschlossen.

Kasseneröffnung $7\frac{1}{4}$ Uhr. Anfang stets $8\frac{1}{4}$ Uhr. Ende $10\frac{1}{4}$ Uhr.

In wenigen Stunden

liefern wir jede Familien-Drucksache wie

Verlobungs-Anzeigen,
Vermählungs-Anzeigen,
Hochzeits-Einladungen,
Trauerkarten und -Briefe

in moderner Ausführung. Erstklassige moderne Papiere in reichhaltiger Auswahl stets am Lager.

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schlossstraße 20.

**Gorlicia und Webersche Hausbacköfen,
emaillierte Stahlkessel
sind die Besten.**

Alle Arten große und kleine Zentrifugen empfiehlt

W. Horowski Kaiser-Friedrich-Strasse 86. Telephon 202.

Senfts Privat-Handelschule

Kaiser-Wilhelm-Str. 34. Lissa i. P. Fernsprecher 178.

Bis zum 9. d. Mts. können in die Jahres- und Halbjahresklasse noch Neuaufnahmen ohne Vorprüfung stattfinden. Bedingung ist nur Vorzeigung des Schulentlassungs-Zeugnisses. Senft, Dir.

Drillmaschinen Gpple & Burgbaum
und andere Systeme,

**Schubräder, Saateggen,
verbesserte „Harder“ Kartoffelhackmaschinen,
2 und 3 schar. und Kulturpflüge „Sieger“
sowie Kultivatoren empfiehlt**

W. Horowski Kaiser-Friedrich-Str. 86. Telephon 202.